



LOTTO

Baden-Württemberg

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie KENO für die Ziehungen vom 4. bis 17. Mai 2020

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Lotterie KENO vom 4. Mai bis einschließlich 17. Mai 2020 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben:

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan wird für jede der vierzehn KENO-Ziehungen im Zeitraum von **Montag, 4. Mai bis Sonntag, 17. Mai 2020** um jeweils zwei zusätzliche Gewinnklassen erweitert.

Im Vertriebsgebiet sämtlicher Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks werden in dem vorgenannten Zeitraum deutschlandweit

bei **allen vierzehn KENO-Ziehungen insgesamt** folgende Gewinne verlost:

1.) 7 BMW i3 im Wert von jeweils ca. 38.000,- €

bzw.

7 Audi A1 im Wert von jeweils ca. 20.000,- €.

2.) 2.800 Geldgewinne à 100,- €.

Demzufolge werden täglich abwechselnd pro Ziehung 1 PKW BMW i3 bzw. 1 Audi A1 und 200 Geldgewinne zu 100,- Euro unter allen Spielteilnehmern verlost, die für die oben genannten Ziehungen mit einem der teilnehmenden Unternehmen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Lotterie KENO abgeschlossen haben.

Für die 1. Ziehung am 4. Mai wird zunächst der PKW BMW i3 verlost. Für die 2. Ziehung am 5. Mai wird dann der PKW Audi A1 verlost. In der Folge werden die PKW täglich abwechselnd in dieser Reihenfolge verlost.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen kann sich aus organisatorischen Gründen noch ändern.

(3) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) zu den oben genannten Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Lotterie KENO abgeschlossen haben.

Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge von vorausgegangenen Ziehungen, deren Laufzeit die oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(4) Der Gewinn eines der beiden vorgenannten PKW schließt den Gewinn eines Geldgewinns von 100,- Euro am selben Ziehungstag aus.

(5) Der Gewinn eines der beiden vorgenannten PKW oder eines Geldgewinns von 100,- Euro schließt den Gewinn in einer anderen Gewinnkategorie der Lotterie KENO nicht aus.

(6) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an dieser Sonderauslosung wird nicht erhoben.

§ 2 Zulosung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen

(1) LOTTO Hessen GmbH stellt in einer beurkundeten Auslosung täglich nach dem letzten Annahmeschluss das teilnehmende Unternehmen fest, das den Gewinn eines BMW i3 bzw. eines Audi A1 erhält. Ebenso wird das Unternehmen festgestellt, das Geldgewinne für seinen Bereich erhält. Die beiden PKW werden täglich abwechselnd verlost, beginnend mit dem BMW i3 für die Ziehung am 4. Mai 2020.

(2) Vor der Zulosung werden Losnummern im Zahlenbereich von 0000 bis 9999 vergeben. Die Losnummernvergabe erfolgt jeweils im Verhältnis des Anteils der einzelnen Blockpartner am Fondsbestand.

(3) Die Zulosungen erfolgen unter Verwendung eines elektronischen Ziehungsgeräts.

(4) Sofern ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfällt, wird die Sonderauslosung nach § 3 ff. durchgeführt.

(5) Ansonsten wird die Sonderauslosung nach § 4 weitergeführt.

§ 3 Abwicklung der PKW-Gewinnermittlung

(1) Für die KENO-Ziehungen vom 4. bis 7. Mai 2020 bzw. 11. bis 14. Mai 2020 werden die Gewinnermittlungen jeweils am nachfolgenden Arbeitstag gegen 9 Uhr begonnen, sofern jeweils nach § 2 ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfallen ist.

Für zugeloste PKW-Gewinne aus den KENO-Ziehungen vom Freitag, 8. bis Sonntag, 10. Mai 2020 bzw. Freitag, 15. bis Sonntag, 17. Mai 2020, werden die Gewinnermittlungen am Montag, dem 11. bzw. 18. Mai 2020 gegen 9 Uhr durchgeführt, sofern jeweils nach § 2 Abs. 1 ein Gewinn auf die Gesellschaft entfallen ist.

Sollte die Gewinnermittlung am jeweiligen Tag nicht beendet werden können, wird sie am darauf folgenden Tag fortgesetzt. Über den Ablauf werden von der Aufsicht jeweils Protokolle erstellt.

Die Gewinnermittlungen erfolgen in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht im Ziehungsraum der Gesellschaft und werden protokolliert.

(2) Aus allen teilnahmeberechtigten, fortlaufend durchnummerierten Spielverträgen wird der gewinnende Spielvertrag durch elektronische Ziehung ermittelt; bei der elektronischen Ziehung erfolgt dies mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators.

(3) Die Sonderauslosung findet öffentlich statt und wird nach § 4 weitergeführt.

§ 4 Weiterführung der Gewinnermittlung

(1) Mit der Gewinnermittlung für die Geldgewinne wird in Baden-Württemberg am Dienstag, dem 5. Mai 2020, täglich gegen 9 Uhr im Ziehungsraum der Gesellschaft begonnen. Die Gewinnermittlung für die zugeteilten Geldgewinne aus den KENO-Ziehungen vom Freitag bis Sonntag erfolgt jeweils am Montag, dem 11. bzw. 18. Mai 2020, gegen 9 Uhr.

(2) Sofern an einem Ziehungstag ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfällt und daher die notarielle oder behördliche Aufsicht anwesend ist, werden auch die Geldgewinne in Anwesenheit der Aufsicht ermittelt. Entfällt an einem Ziehungstag kein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft, so werden die Geldgewinne in Anwesenheit des Verantwortlichen für die Durchführung der Ziehung ermittelt.

(3) Aus allen teilnahmeberechtigten, fortlaufend durchnummerierten Spielverträgen wird der gewinnende Spielvertrag durch elektronische Ziehung ermittelt; bei der elektronischen Ziehung erfolgt dies mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators.

(4) Sollte die Gewinnermittlung am jeweiligen Tag nicht beendet werden können, wird sie am darauf folgenden Tag fortgesetzt. Über den Ablauf werden jeweils Protokolle erstellt.

§ 5 Bekanntgabe der gewinnenden Spielverträge

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die ein PKW-Gewinn oder ein Geldgewinn entfallen ist, werden täglich ab 5. Mai 2020 (sofern an diesem Tage diese Sonderauslosung beendet werden konnte; ansonsten zum nächstmöglichen Termin) bis einschließlich 18. Mai 2020 durch Aushang bzw. Auslegung einer Gewinnliste in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gegeben.

(2) Die PKW-Gewinne können in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung geltend gemacht werden. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt.

(3) Nach Eingang der Zentralgewinn-Anforderung bei der Gesellschaft erhalten die Gewinner eine schriftliche Benachrichtigung.

(4) Die Gewinner der Geldgewinne zu 100,- € können ihren Gewinn gegen Rückgabe der gültigen Spielquittung in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg geltend machen. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für KENO sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne, die Haftungsbestimmungen und die Bestimmungen für die Kundenkarten, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen vom 4. bis 17. Mai 2020 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die jeweiligen Ziehungen der Lotterie KENO ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage www.lotto-bw.de der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung der Lotterie KENO vom 4. bis 17. Mai 2020 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 in Kraft.

(4) Eine Barablösung der PKW BMW i3 und Audi A1 ist nicht möglich.

Karlsruhe, den 5. Februar 2020

Regierungspräsidium Karlsruhe